

Statuten des Vereins Ziegenfreunde



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen Verein Ziegenfreunde besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2
Zweck Der Verein bezweckt die Förderung der Ziegen und deren Produkte, insbesondere durch:
a. Organisation von Schauen und Ausstellungen
b. Teilnahme an weiteren züchterischen Veranstaltungen
c. Öffentlichkeitsarbeit
d. Interessenvertretung

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Beitritt Der Beitritt steht allen an der Förderung der Ziegen und deren Produkte interessierten Personen offen, sofern sie sich mit den Statuten einverstanden erklären.

Art. 4
Aufnahme Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 5
Austritt Austrittsbegehren können nur schriftlich, einen Monat zuvor auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6
Ausschluss Werden Statuten zuwiderhandelt, kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 7
Organe Die Organe des Vereins Ziegenfreunde sind:
a. die Vereinsversammlung
b. der Vorstand
c. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Vereinsversammlung	<p>Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zugestellt werden. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.</p>
a.o. Versammlung	<p>Art. 9 Der Vorstand, oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 10 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission b. Genehmigung von Protokoll und Jahresrechnung c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge d. Festsetzung von Entschädigungen e. Genehmigung des Jahresprogrammes f. Ehrungen von Vereinsmitgliedern g. Statutenänderungen h. Auflösung des Vereins
Vorstand	<p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, gewählt auf 2 Jahre. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der Präsident/die Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist eine Kommission eingesetzt worden, ist mindestens ein Kommissionsmitglied im Vorstand vertreten.</p>
Aufgaben	<p>Art. 12 Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins Ziegenfreunde notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung b. Ausarbeitung des Jahresprogrammes c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung d. Erlass von Reglementen für die Kommissionen e. Bestellung und Wahl von Kommissionen

GPK	<p>Art. 13 Die Vereinsversammlung wählt die 2 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) auf die Dauer von 2 Jahren. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.</p>
-----	---

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Jahresrechnung	<p>Art. 14 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Spätestens nach zwei Monaten ist die Jahresrechnung dem Vorstand und der GPK zur Prüfung vorzulegen.</p>
----------------	---

Beiträge	<p>Art. 15 Die Vereinskasse wird insbesondere gespeisen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Beiträge Dritter c. Erträge aus Veranstaltungen d. Freiwillige Zuwendungen
----------	--

Beitragspflicht	<p>Art. 16 Der Jahresbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Die Mitglieder haben die von der Versammlung festgesetzten Beiträge bis zu ihrem Austritt zu leisten.</p>
-----------------	---

Haftung	<p>Art. 17 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und insbesondere der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>
---------	---

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	<p>Art. 18 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23.01.09 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13.12.2005 vollständig.</p>
----------------	---

Auflösung	<p>Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck angeordneten Vereinsversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins hat das gesamte Vermögen an einen anderen nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Verein mit ähnlichem Zweck überzugehen.</p>
-----------	--

Der Präsident:

Der Aktuar:

Koch Hanspeter

Kuhn Josef